

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

I. Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den gegenwärtigen und alle folgenden Verträge mit den unternehmerisch tätigen Lieferanten der Firma Gustav Ernstmeier GmbH & Co. KG - nachfolgend bezeichnet als ERATEX -, die ab dem 1. August 2009 abgeschlossen werden und überwiegend die **Lieferung von Waren** an ERATEX zum Gegenstand haben. Von dem Lieferanten zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Die Einheitsbedingungen der Deutschen Textil- und Bekleidungsindustrie finden keine Anwendung.

2. Entgegenstehende oder abweichende **Geschäftsbedingungen des Lieferanten** verpflichten ERATEX nicht, auch wenn ERATEX nicht ausdrücklich widerspricht oder ungeachtet entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Lieferanten annimmt. Gleichermaßen wird ERATEX nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Lieferanten unabhängig vom Inhalt dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.

II. Abschluss des Vertrages

1. Der Lieferant ist vor Vertragsabschluss zu einem **schriftlichen Hinweis an ERATEX** verpflichtet, wenn die zu liefernde Ware nicht uneingeschränkt für die dem Lieferanten zur Kenntnis gebrachte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist, wenn zu der zu liefernden Ware in der Werbung, in Prospekten oder in sonstigen an die Öffentlichkeit gerichteten Äußerungen im In- oder Ausland gemachte Aussagen des Lieferanten oder Dritter, die dem Lieferanten bekannt sind oder ihm

bekannt sein müssten, nicht in jeder Hinsicht eingehalten werden, wenn für den Umgang mit der zu liefernden Ware besondere Sicherheitsvorschriften zu

beachten sind oder wenn mit der zu liefernden Ware Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiken oder atypische Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnliche Schadenshöhen verbunden sein können.

2. **Angebote des Lieferanten** sind schriftlich abzufassen. Weicht das Angebot des Lieferanten von der Anfrage bzw. Bestellung von ERATEX ab, wird der Lieferant die **Abweichungen** als solche besonders hervorheben. Das Angebot des Lieferanten, begleitende Abbildungen und Zeichnungen sowie Mengen-, Maß- und Gewichtsangaben des Lieferanten sind grundsätzlich verbindlich.

3. Sämtliche, insbesondere auch durch Mitarbeiter von ERATEX aufgegebene Bestellungen werden **ausschließlich** durch die **schriftliche Auftragsbestätigung** von ERATEX wirksam. Die tatsächliche Entgegennahme von Ware, ihre Bezahlung oder sonstiges Verhalten von ERATEX oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Lieferanten auf den Abschluss des Vertrages. ERATEX kann die schriftliche Auftragsbestätigung **bis zum Ablauf von 14 Kalendertagen**, nachdem das Angebot des Lieferanten bei ERATEX eingegangen ist, abgeben.

4. Die schriftliche Auftragsbestätigung von ERATEX ist für den Umfang des **Vertragsinhaltes** maßgebend und bewirkt einen Vertragsschluss auch dann, wenn sie - abgesehen von Kaufpreis und Liefermenge - sonst wie, namentlich auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, von den Erklärungen des Lieferanten abweicht. Der Vertrag kommt nur dann nicht zustande, wenn der **Lieferant schriftlich rügt**, dass die Auftragsbestätigung von ERATEX nicht in jeder Hinsicht den Erklärungen des Lieferanten entspricht, die Abweichungen schriftlich spezifiziert und die Rüge kurzfristig, spätestens 7 Kalendertage, nachdem die schriftliche Auftragsbestätigung bei dem Lieferanten zugegangen ist, bei ERATEX eingeht.

5. Jede Verkürzung der gesetzlichen oder der in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen formulierten Rechte von ERATEX, namentlich jede Beschränkung oder jeder Ausschluss von gesetzlichen Gewährleistungen oder

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

von Garantien oder von Zusagen des Lieferanten im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrages bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen **schriftlichen Bestätigung** durch ERATEX.

6. Von dem Lieferanten gefertigte Auftragsbestätigungen bleiben **ohne Wirkung**, ohne dass es eines Widerspruchs durch ERATEX bedarf. Namentlich begründen weder die tatsächliche Entgegennahme von Ware, ihre Bezahlung oder sonstiges Verhalten von ERATEX oder Schweigen ein Vertrauen des Lieferanten auf die Beachtlichkeit seiner Auftragsbestätigung.

7. Die **Mitarbeiter** sowie die Handelsvertreter und sonstige Vertriebsmittler von ERATEX sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Auftragsbestätigung abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen.

8. ERATEX ist berechtigt, nach Vertragsabschluss gegen Erstattung der damit ausgelösten, angemessenen Aufwendungen des Lieferanten die Vorgaben für die zu liefernde Ware zu **ändern** oder den abgeschlossenen Vertrag teilweise zu **stornieren**. Im Falle einer teilweisen Stornierung ist dem Lieferanten auch der nachgewiesen dadurch entfallende Gewinn anteilig zu erstatten.

9. **Änderungen** des abgeschlossenen Vertrages bedürfen gleichermaßen einer schriftlichen Bestätigung von ERATEX.

III. Pflichten des Lieferanten

1. Der Lieferant hat alle ihm aufgrund des Vertrages, aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen obliegenden Pflichten rechtzeitig zu erfüllen, insbesondere die in der schriftlichen Auftragsbestätigung von ERATEX bezeichnete **Ware** zu liefern und die gebotenen Verarbeitungs- und Anwendungsanleitungen zu vermitteln. Eingräumte Garantien sowie sonstige von ihm gemachte Zusagen hat der Lieferant zu erfüllen, ohne dass diese schriftlich bestätigt sein müssen. Der Liefe-

rant ist gegenüber ERATEX stets für die Einhaltung der Pflichten verantwortlich, die mit dem **Inverkehrbringen** der Ware verbunden sind.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware möglichst zeitnah vor Übergabe an ERATEX in dem gleichen Umfang zu **untersuchen**, in dem ERATEX zu einer Eingangsuntersuchung verpflichtet ist, und das Ergebnis der Untersuchung schriftlich festzuhalten. Der Lieferant ist in jedem Fall und ungeachtet einer ERATEX obliegenden Eingangsuntersuchung verpflichtet, die Einhaltung der von dem Lieferanten geschuldeten Menge, die Art und Verpackung der zu liefernden Ware und ihre Freiheit von unschwer erkennbaren Qualitätsmängeln zu überprüfen. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, ERATEX die bevorstehende Lieferung mit angemessenem Zeitvorlauf schriftlich **anzukündigen**.

3. Vorbehaltlich weitergehender Zusagen ist der Lieferant verpflichtet, Ware der vereinbarten Art und Menge in der **Qualität und Verpackung** und mit den **Kennzeichnungen** und Markierungen versehen an ERATEX zu übergeben, die auf jeden Fall den für in Deutschland in Verkehr gebrachte Ware jeweils maßgeblichen Vorschriften und Standards und dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik sowie bei Lieferung von Geweben dem „Rohgewebestandard“ von ERATEX in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Der Lieferant tritt insbesondere dafür ein, dass die Ware keine Abweichungen aufweist, die Beeinträchtigungen des in Deutschland üblichen Gebrauchs- oder wirtschaftlichen Wertes oder des dem Lieferanten zur Kenntnis gebrachten Verwendungszweckes zur Folge haben können, und ist im Übrigen verpflichtet, im Rahmen **handelsüblicher Toleranzen** ansonsten Ware überdurchschnittlicher Art und Güte zu liefern. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, bei Lieferung von Geweben die in dem „Rohgewebestandard“ angesprochenen **Versandvorschriften** zu beachten. Bedarf die zu liefernde Ware **näherer Bestimmung**, wird der Lieferant ERATEX in jedem Fall stets schriftlich und rechtzeitig zur Ausübung des Bestimmungsrechts auffordern. Der Lieferant ist nicht berechtigt, **Teillieferungen** vorzunehmen oder gesondert abzurechnen.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

4. Der Lieferant gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Lieferung an der Ware keine Eigentums- oder sonstige **Schutzrechte** Dritter bestehen, die die freie Verwendung der Ware durch ERATEX in Europa beeinträchtigen können.

5. Jeder Lieferung ist ein **Lieferschein** beizufügen, in dem die Bestellnummer der Auftragsbestätigung von ERATEX herausgestellt und bei Lieferung von Geweben die in dem „Rohgewebestandard“ angesprochenen Angaben aufgeführt sind. **Rechnungen**, Lieferscheine und Versandpapiere müssen mit den Angaben der Auftragsbestätigung von ERATEX übereinstimmen, allen sonstigen gesetzlichen Anforderungen entsprechen und sind gesondert per Post und zusätzlich elektronisch an ERATEX zu übersenden. Rechnungen müssen zudem die Bestellnummer sowie das Datum der Auftragsbestätigung von ERATEX und die Steuernummer des Lieferanten ausweisen. Vereinbarte Teil- oder Restlieferungen sind als solche in dem Lieferschein und in der Rechnung zu kennzeichnen.

6. Der Lieferant wird die ihm obliegenden Pflichten rechtzeitig erfüllen, insbesondere die Ware im Hinblick auf die Kosten- und Gefahrtragung **frei Haus** an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferanschrift und - soweit eine solche nicht bezeichnet ist - an der Niederlassung in Herford an ERATEX übergeben. Zur Entgegennahme der Ware sind nur die durch Aushang im Wareneingang ausgewiesenen Mitarbeiter von ERATEX berechtigt.

7. Die **genaue Einhaltung vereinbarter Termine oder Fristen** ist wesentliche Pflicht des Lieferanten. Ungeachtet aller sonstigen Ansprüche von ERATEX wegen Lieferverzögerungen sind Lieferverzögerungen unverzüglich nach Erkennen schriftlich und unter Angabe des neuen Liefertermins an ERATEX mitzuteilen; der neue Liefertermin ist Fixtermin im Sinne des § 376 HGB. Wenn Lieferungen nicht fristgerecht erfolgen, bestehen die Erfüllungsansprüche von ERATEX fort, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Lieferung vor vereinbarter Zeit ist nicht gestattet.

8. Vereinbarte **Pönalen** (Vertragsstrafen und/oder Schadensersatzpauschalen) sind zusätzlich zu den vereinbarten Leistungen zu erbringen und können von ERATEX auch im Falle vorbehaltloser Annahme der Lieferung in Anspruch genommen werden.

9. Gesetzliche Rechte des Lieferanten zur **Zurückbehaltung** oder **Aussetzung** der ihm obliegenden Leistungen bzw. zur Erhebung von **Einreden** oder **Widerklagen** werden ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Gegenforderung des Lieferanten gegen ERATEX fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder ERATEX aus demselben Vertragsverhältnis entspringende und fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.

10. Der Lieferant ist verpflichtet, nur umweltfreundliches Verpackungsmaterial zu verwenden sowie Verpackungsmaterial und von ihm gelieferte Ware, soweit diese besonderen **abfallrechtlichen Bestimmungen** unterliegt, zur Entsorgung bestimmt und diese nicht anderweitig gewährleistet ist, auf eigene Kosten an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferanschrift und - soweit eine solche nicht bezeichnet ist - an der Niederlassung in Herford abzuholen oder von Dritten zurückzunehmen. Ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen hat der Lieferant die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene Entsorgung der gelieferten Ware sowie der Verpackung auf eigene Kosten zu betreiben oder anderweitig sicherzustellen.

IV. Pflichten von ERATEX

1. ERATEX ist verpflichtet, den vereinbarten **Kaufpreis zu zahlen**. Mit dem Preis sind alle Leistungen des Lieferanten einschließlich anfallender Nebenkosten wie insbesondere der Verpackung, des Transportes, der Versicherung usw. abgegolten. Eine Erhöhung - gleich aus welchem Rechtsgrund - des bei Vertragsabschluss vereinbarten Preises ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

2. Der Kaufpreiszahlungsanspruch des Lieferanten **entsteht**, nachdem die Ware und/oder die Dokumente vollständig an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung von ERATEX bezeichneten Lieferanschrift und - soweit eine solche nicht bezeichnet ist - an der Niederlassung in Herford an ERATEX übergeben wurden. Die Zahlung ist nach Eingang ordnungsgemäßer Rechnung bei ERATEX und ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Voraussetzungen binnen 14 Tagen mit 3 % Skonto oder binnen 30 Tagen netto Kasse zur Zahlung **fällig**. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt nachfolgender Rechnungsprüfung nach Wahl von ERATEX durch Überweisung an ein Bankinstitut, mit dem der Lieferant Geschäftsverbindungen unterhält, oder durch Scheck.

3. An dem Vertragsschluss nicht beteiligte Dritte sind nicht berechtigt, die Zahlung zu fordern. Die **Empfangszuständigkeit** des Lieferanten bleibt auch bestehen, wenn er Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abtritt. Sind mehrere Personen empfangsberechtigt, kann ERATEX nach Belieben an jede einzelne von ihnen die gesamte Zahlung mit Erfüllungswirkung für und gegen alle erbringen.

4. Gesetzliche Rechte von ERATEX zur **Aufrechnung**, zur **Zurückbehaltung** und/oder zur Erhebung von **Einreden** oder **Widerklagen** werden durch die Regelung in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht eingeschränkt und stehen ERATEX ungeachtet weitergehender gesetzlicher Möglichkeiten auch dann zu, wenn Kasse-Klauseln vereinbart werden. ERATEX ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung, Erhebung von Einreden oder Widerklagen auch berechtigt, wenn die gegen den Lieferanten gerichtete Forderung von ERATEX durch Zession erworben wurde oder ERATEX aus sonstigem Grund zur Einziehung ermächtigt ist oder die gegen den Lieferanten gerichtete Forderung zwar entstanden, aber noch nicht fällig ist oder für die gegen den Lieferanten gerichtete Forderung eine andere Währung oder eine ausschließliche Gerichtszuständigkeit oder eine Schiedszuständigkeit bei einem anderen Gericht als dem für die Forderung des Lieferanten zuständigen Gerichts vorgesehen ist.

5. ERATEX ist **nicht zu Leistungen verpflichtet**, die nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung oder in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen niedergelegt sind.

V. Sach- und Rechtsmängel

1. Über die gesetzlich definierten Sachmängel hinaus begründet jede Abweichung von der vereinbarten Menge, Beschaffenheit oder Verwendungseignung oder von in Werbeaussagen oder gegenüber ERATEX gemachten Äußerungen des Lieferanten oder von gesetzlichen, insbesondere produktrechtlichen Vorgaben sowie von Beschreibungen oder Kennzeichnungen des Lieferanten einen **Sachmangel** im Sinne des § 434 BGB, soweit nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung von ERATEX eine andere Vereinbarung wiedergegeben ist oder der Lieferant nachweist, dass ERATEX den Sachmangel bei Vertragsabschluss positiv kannte. Gleiches gilt, wenn durch die Ware produkthaftungsrechtliche Ansprüche zugunsten Dritter ausgelöst werden. Das Vorhandensein von **Rechtsmängeln** beurteilt sich unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffern III.-4. ansonsten nach § 435 BGB; maßgeblich ist der Zeitpunkt der Lieferung.

2. Die Bestätigung des Lieferanten zu von ERATEX gewünschten Beschaffenheiten oder Eignungen der Ware ist zugleich eine unbedingte und uneingeschränkte **Garantie** im Sinne des Gesetzes, es sei denn, der Lieferant hat ERATEX schriftlich erklärt, eine solche Gewähr nicht übernehmen zu können. Gleiches gilt für Bezugnahmen des Lieferanten auf allgemein anerkannte Normen oder Gütezeichen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten, dass die Ware eine bestimmte Beschaffenheit aufweist und/oder für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet ist. Im Falle von Folgegeschäften über gleiche Ware gelten die Bestätigungen, Bezugnahmen oder sonstigen Erklärungen des Lieferanten fort, ohne dass es einer besonderen Erwähnung bedarf.

3. Ausgenommen ganz offensichtliche Sachmängel beginnt die **Pflicht zur Untersuchung** der Ware erst mit Verarbeitung oder Benutzung der Ware

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

durch ERATEX, spätestens jedoch ein halbes Jahr nach Übergabe an ERATEX. Die Pflicht zur Untersuchung besteht nur im Hinblick auf typische Abweichungen tatsächlicher Natur in Art, Menge, Qualität und Verpackung der gelieferten Ware, nicht jedoch im Hinblick auf Rechtsmängel oder im Hinblick auf die Einhaltung rechtlicher Vorschriften. Die Untersuchung ist auf von ERATEX vorzunehmende Stichproben beschränkt; bei Sukzessiv- oder Teillieferungen genügt die Untersuchung nur einzelner Lieferungen. In jedem Fall genügt die Anwendung einer bei ERATEX üblichen Untersuchungsmethode. Die Hinzuziehung externer Fachleute ist nicht erforderlich. Liefert der Lieferant verspätet, entfällt die Pflicht zur Untersuchung, soweit infolge der verspäteten Lieferung eine angemessene Zeit zur Untersuchung nicht mehr zur Verfügung steht.

4. Ganz offensichtliche Sachmängel sind innerhalb von fünf Werktagen nach Übergabe der Ware an ERATEX, sonstige, insbesondere aufgrund der Untersuchung erkannte Sachmängel sind innerhalb von zehn Werktagen, nachdem der Sachmangel und die Verantwortung des Lieferanten für den Sachmangel feststehen **anzuzeigen**. Wenn der Lieferant um den Sachmangel wusste oder hätte wissen müssen, besteht keine Anzeigepflicht für ERATEX. Ansonsten ist die Anzeige jeweils an den Lieferanten oder an den für ihn tätigen Vertriebsmittler zu richten. In der Anzeige ist der Sachmangel grob zu bezeichnen; näherer Angaben zur Art des Sachmangels oder zum Umfang der betroffenen Ware bedarf es nicht. Der Lieferant ist gehalten, bei Bedarf weitere Angaben zur Art des Sachmangels oder zum Umfang der betroffenen Ware schriftlich bei ERATEX anzufordern. Rechtsmängel bedürfen keiner Anzeige.

5. ERATEX ist zu den gesetzlichen Rechtsbehelfen wegen Mängeln der Sache berechtigt, soweit die Ware zum **Zeitpunkt** des Anlaufens der in Ziffer V.-4. geregelten Frist mangelhaft im Sinne des Gesetzes oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist, es sei denn, der Lieferant legt dar, dass der Mangel nach Gefahrübergang verursacht wurde und nicht seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche gegen den Lieferanten, namentlich auch nach Maßgabe der §§ 478, 479 BGB sowie Ansprü-

che aus ERATEX eingeräumten Garantien oder wegen sonst von dem Lieferanten gemachter Zusagen bleiben unberührt.

6. ERATEX ist berechtigt, die gesetzlichen **Rechtsbehelfe** ohne Einschränkungen geltend zu machen und zusätzlich die Zahlung des Kaufpreises bis zur Höhe der dreifachen Nachbesserungskosten bis zu einer endgültigen Erledigung der Reklamation zurückzuhalten. Nicht ganz offensichtliche Mängel berechtigen ERATEX zudem, ungeachtet sonstiger Ansprüche und unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten Ersatz der von ERATEX in der Zeit zwischen Lieferung der Ware und Beseitigung des Mangels getätigten **Aufwendungen** einschließlich zugehöriger Gemeinkosten sowie Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die ERATEX seinen Abnehmern oder sonstigen Dritten ersetzt, soweit die Aufwendungen die Folge von aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen dem Lieferanten zuzurechnender Sach- oder Rechtsmängel sind.

7. Die **Verjährungsfristen** des § 438 BGB beginnen mit Ablieferung der Ware an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferanschrift und - soweit eine solche nicht bezeichnet ist - an der Niederlassung in Herford und vollständiger Erfüllung aller dem Lieferanten obliegenden Primärpflichten und betragen drei Jahre, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist. Die Verjährung tritt in keinem Fall vor Ablauf von sechs Monaten nach Anzeige des Mangels ein, wenn die Anzeige vor Ablauf der Verjährungsfrist erfolgt. Prüft der Lieferant das Vorhandensein eines Sach- oder eines Rechtsmangels oder betreibt er dessen Beseitigung, ist der Fristenlauf bis zu einer abschließenden schriftlichen Bescheidung ERATEX's durch den Lieferanten gehemmt.

VI. Rücktritt und Schadensersatz

1. Der **Lieferant** ist unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt berechtigt. **ERATEX** ist ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Befugnisse berechtigt, ersatzlos ganz oder teilweise von dem Vertrag **zurückzutreten**, wenn der Lieferant der Geltung dieser Allge-

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

meinen Einkaufsbedingungen widerspricht, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung von ERATEX später als 14 Kalendertage nach ihrem Ausstellungsdatum bei dem Lieferanten eingeht, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird, wenn der Lieferant ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber ERATEX oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Lieferant sonstige Pflichten verletzt hat und eine von ERATEX gesetzte Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist oder wenn sonstige unvorhergesehene und von ERATEX nicht zu vertretende Ereignisse die Grundlage des mit dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrages wesentlich verändern.

2. ERATEX ist ungeachtet sonstiger Ansprüche auch nicht-vertraglicher Art berechtigt, ohne Einschränkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wegen jeder Art von Vertragsverletzung **Schadensersatz von dem Lieferanten** zu verlangen. Die vorbehaltlose Annahme der Ware oder Zahlung des Kaufpreises hat nicht den Verzicht auf Schadensersatzansprüche zur Folge. Vorbehaltlich des Nachweises des Lieferanten, dass ein Schaden nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, und ungeachtet der Geltendmachung weitergehender Schäden ist ERATEX bei **Lieferverzug** des Lieferanten zudem berechtigt, für jede angefangene Verspätungs-Woche ohne Nachweis **Schadensersatz pauschal** in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Lieferwertes bis zu maximal 10 % zu verlangen.

VII. Sonstige Regelungen

1. Mit Lieferung wird die Ware sowie alle zugehörigen Unterlagen und Dokumente grundsätzlich uneingeschränkt Eigentum von ERATEX. Wenn ein **Eigentumsvorbehalt** zugunsten des Lieferanten vereinbart wird, hat dieser lediglich die Wirkungen eines einfachen Eigentumsvorbehalts; ERATEX ist ungeachtet des Eigentumsvorbehalts zudem berechtigt, die Ware jederzeit uneingeschränkt zu verwenden, namentlich zu verarbeiten und/oder zu veräußern sowie das Eigentum an der Ware auf Dritte zu übertragen, auch wenn

die Verwendung durch ERATEX den Untergang des Eigentumsvorbehalts zur Folge hat.

2. Ohne Verzicht von ERATEX auf weitergehende Ansprüche stellt der Lieferant ERATEX uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von **produktrechtlichen, produkthaftungsrechtlichen** oder ähnlichen Bestimmungen gegen ERATEX erhoben werden, soweit das Produkt von dem Lieferanten geliefert wurde oder von dem Lieferanten gelieferte Grundstoffe oder Teile enthält und aufgrund der Bestimmungen der Lieferant selbst in Anspruch genommen werden könnte. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der ERATEX entstehenden Aufwendungen sowie der Kosten einer vorsorglichen Feld- oder Rückrufaktion ein und wird von dem Lieferanten unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Untersuchungs-, Rüge-, Überwachungs- oder Rückrufpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt. Der Lieferant ist verpflichtet, ungeachtet weitergehender Ansprüche von ERATEX eine **Produkthaftpflichtversicherung und eine Rückrufkostenversicherung** mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Schadensfall zu unterhalten.

3. Ohne Verzicht von ERATEX auf weitergehende Ansprüche wird der Lieferant ERATEX auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Untersuchungs-, Rüge-, Überwachungs- oder Rückrufpflichten oder die vorherige Durchführung behördlicher oder gerichtlicher Verfahren sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung uneingeschränkt Sicherheit oder Ersatz leisten, wenn ERATEX infolge **behördlicher Anordnung** Nachteile drohen oder Bußgelder auferlegt werden oder sonstige Nachteile erfährt und die behördliche Anordnung auf produktrechtliche Vorschriften gestützt wird, deren Beachtung nach den Bestimmungen in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu dem Pflichtenkreis des Lieferanten zählt. Das Gleiche gilt, wenn ERATEX aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften gehalten ist, Ware zurückzurufen, die von dem Lieferanten geliefert wurde oder von dem

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Lieferanten gelieferte Teile enthält, sofern diese der Anlass für den **Waren-Rückruf** sind.

4. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen **Daten** über den Lieferanten werden von ERATEX im Sinne des Datenschutzgesetzes **verarbeitet**.

5. An von ERATEX in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen **Unterlagen** sowie an Software behält sich ERATEX alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen ausschließlich zur Durchführung des von ERATEX erteilten Auftrages verwendet werden.

6. Zur Wahrung der **Schriftform** bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen, ohne dass der Abschluss der Erklärung besonders kenntlich zu machen ist.

VIII. Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. Leistungs-, Zahlungs- und **Erfüllungsort** für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von ERATEX mit dem Lieferanten ist die in der schriftlichen Auftragsbestätigung von ERATEX bezeichnete Lieferanschrift und - soweit eine solche nicht bezeichnet ist - die Niederlassung in Herford. Diese Regelung gilt auch, wenn der Lieferant für ERATEX Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Die Vereinbarung von Klauseln wie „Ab Werk...“, „Frei ...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei der vorstehenden Erfüllungsregel.

2. Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten gelten **ausschließlich deutsches Recht** sowie die am Erfüllungs-

ort maßgeblichen Gebräuche. Abweichungen von dem deutschen Recht sowie von den maßgeblichen Gebräuchen ergeben sich ausschließlich aufgrund der von ERATEX mit dem Lieferanten getroffenen individuellen Vereinbarungen und dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

3. Für alle - vertraglichen und außervertraglichen - Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorgesehen ist, wird die örtlich und international **ausschließliche Zuständigkeit der für Herford zuständigen Gerichte** vereinbart. ERATEX ist jedoch berechtigt, anstelle einer Klage zu den für Herford zuständigen Gerichten auch Klage vor den staatlichen Gerichten am Geschäftssitz des Lieferanten oder anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen staatlichen Gerichten zu erheben.

4. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.